

Philosophische Fakultät I Institut für Philosophie

Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Teil II 15 Fachspezifische Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Philosophie

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert am 03. Juli 2003 (GVBl. S. 252), sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen (Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge, Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 04/1997) an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21. Mai 2003 nachfolgende Fachspezifische Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Philosophie erlassen*).

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Philosophie vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat.

§ 1 Ziel des Studiums

(1) Über die in § 3 der fachübergreifenden Bestimmungen für die Lehramtsstudiengänge der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hinaus genannten Studienziele sollen sich die Studierenden mit den Grundproblemen der Philosophie und ihren historischen und systematischen Aspekten vertraut machen; diese Grundprobleme der Philosophie betreffen die logischen, sprachlichen, kognitiven, normativen und ästhetischen Fragen unseres theoretischen und praktischen Weltumgangs.

Dazu sind gründliche philosophische Kenntnisse unerlässlich, wobei ein allgemeiner Überblick nicht ausreicht; vielmehr wird die intensive Beschäftigung mit einer Epoche der Philosophiegeschichte, einem historischen Autor und/

oder einem das Ganze der Philosophie repräsentierenden klassischen Text dringend empfohlen.

Vor allem im Hauptstudium sollen die Studierenden in einem speziellen Problembereich der Philosophie so weit Fuß fassen, dass sie die einschlägige wissenschaftliche Diskussion verfolgen und sich an ihr auf professionellem Niveau beteiligen können.

(2) Das allgemeine Studienziel erfordert folgende Fähigkeiten:

- Am Ende ihres Studiums sollen die Studierenden fähig sein,
- die philosophischen Aspekte von Problemen zu erkennen,
- deren begriffliche und argumentative Grundlagen zu erkennen,
- ihre historischen und sachlichen Zusammenhänge durch selbständige wissenschaftliche Arbeit aufzuklären
- und weiterführende Lösungsmöglichkeiten zu erkunden.

Ferner sollen die Studierenden lernen,

- die wissenschaftlichen Methoden unseres Faches (vor allem im Umgang mit der Literatur) selbständig anzuwenden,
- die Ergebnisse ihrer Arbeit angemessen darzustellen und im jeweiligen Kontext mit guten Gründen zu vertreten,
- wobei neben der schriftlichen Formulierung die mündliche Präsentation besondere Beachtung erfordert.

Ausdrücklich wird hier auf interdisziplinäre Zusammenhänge der meisten philosophischen Fragen verwiesen; sie zu erfassen und in sie so weit einzudringen, dass eine fruchtbare Teilnahme am interdisziplinären Gespräch möglich wird, bedeutet eine Befähigung, deren Erwerb im Studium besonders zu fördern ist.

*) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Philosophie wurden am 27. Februar 2004 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Kenntnis genommen.

§ 2 Studienbereiche

Das Institut für Philosophie bietet Lehrveranstaltungen an zu folgenden Lehrgebieten:

- a) **Logik**
- b) **Theoretische Philosophie** (z.B. Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ontologie, Metaphysik, Wissenschaftstheorie, Naturphilosophie)
- c) **Praktische Philosophie** (z.B. Ethik, Politische Philosophie, Rechts-, Sozial- und Kulturphilosophie, Technikphilosophie, Geschichtsphilosophie)
- d) **Wahlfreie Gebiete** (neben a – c z.B. Geschichte der Philosophie, Philosophische Anthropologie, Ästhetik, Religionsphilosophie)
- e) **Einführung in die Philosophie** als Orientierungsveranstaltung (Grundkurs – diese Veranstaltung wird mindestens jedes Wintersemester angeboten)
- f) **Fachdidaktik**

§ 3 Studienformen

Die Lehrveranstaltungen werden in der Form von Vorlesungen, Übungen zur Vorlesung, Seminaren, Kursen und Kolloquien angeboten.

- Vorlesungen dienen vor allem der Darstellung größerer historischer und sachlicher Zusammenhänge durch die Lehrenden; Rückfragen durch die Teilnehmer sind nach Möglichkeit zuzulassen. In Vorlesungen können keine Leistungsnachweise erworben werden.
- Seminare sind der gemeinsamen Erarbeitung eines begrenzten Themengebietes gewidmet; die Lehrenden sollten die Bildung seminarbegleitender Arbeitsgruppen, die je nach Möglichkeit von studentischen Tutoren geleitet werden können, anregen und fördern.

- Übungen zur Vorlesung haben die Aufgabe, den Stoff der Vorlesung in kleinerem Kreis zu vertiefen; hier ist der Erwerb von Leistungsnachweisen möglich.
- Kurse können Vorlesungen und Seminare bzw. Übungen in sich vereinigen; hier ist ebenfalls der Erwerb von Leistungsnachweisen möglich.
- Kolloquien sind ein besonderes Angebot für Examenkandidaten oder Examenkandidatinnen und Doktoranden oder Doktorandinnen und dienen primär ihrer Vorbereitung auf die Prüfung; ein Kolloquium sollte in der Regel nicht Seminare des Hauptstudiums ersetzen.
- Die Lehrenden sind aufgefordert, weitere Lehr- und Veranstaltungsformen zu erproben und darüber im Kreise des Lehrkörpers zu berichten.

§ 4 Grundstudium

Das Grundstudium dient der breiten Orientierung im Fach Philosophie, der Vermittlung fachlicher Grundkenntnisse, methodischer Fähigkeiten und wissenschaftlicher Arbeitstechniken.

Es umfasst 30 SWS, davon sind 2 SWS für die Einführungsveranstaltung der Fachdidaktik vorgesehen (siehe Teil IV Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik und IV B 15 Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Philosophie).

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen; siehe dazu Zwischenprüfungsordnung für das Prüfungsfach Philosophie.

	Pflicht	Wahlpflicht	Wahl
Grundkurs - Einführung in die Philosophie	2 SWS	-	2 SWS
Logik	2 SWS	-	
Theoretische Philosophie	-	2 SWS	14 SWS
Praktische Philosophie	-	2 SWS	
Spezielle Wahlgebiete	-	2 SWS	
Fachdidaktik	2 SWS	-	-

§ 5 Hauptstudium

fasst 30 SWS, davon 4 SWS im fachdidaktischen Teil sowie ein Unterrichtspraktikum.

Das Hauptstudium dient der exemplarischen Vertiefung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden. Es um-

	Pflicht	Wahlpflicht	Wahl
Logik	-	-	22 SWS
Theoretische Philosophie	-	2 SWS	
Praktische Philosophie	-	2 SWS	
Spezielle Wahlgebiete	-	-	
Fachdidaktik	4 SWS	-	-

§ 6 Leistungsnachweise

Grundstudium:

Gemäß den fachspezifischen Anforderungen der Zwischenprüfungsordnung für das Prüfungsfach Philosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

vier Leistungsnachweise (je einer zu a), b), c), d))

- 1 LN Logik
- 1 LN Theoretische Philosophie (z.B. Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ontologie, Metaphysik, Wissenschaftstheorie, Naturphilosophie),
- 1 LN Praktische Philosophie (z.B. Ethik, Politische Philosophie, Rechts-, Sozial- und Kulturphilosophie, Technikphilosophie)
- 1 LN spezielle Wahlgebiete (neben LN aus den Gebieten a-c z.B. Geschichte der Philosophie, Philosophische Anthropologie Ästhetik, Religionsphilosophie, Naturphilosophie, Geschichte und Theorie der Naturwissenschaften, Hermeneutik, Geschichtsphilosophie, Philosophie der Kunst, Philosophische Probleme einzelner Wissenschaftsbereiche),

Hauptstudium:

Gemäß den Prüfungsanforderungen für das Fach Philosophie der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) sind folgende Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme in Hauptseminaren vorzulegen:

- 1 LN Theoretische Philosophie (Inhalte siehe § 2)
- 1 LN Praktische Philosophie, (Inhalte siehe § 2)
- 1 LN wahlfreie (spezielle Gebiete) (Inhalte siehe § 2)
- 1 LN Fachdidaktik (s. Teil IV 15, § 3)

§ 7 Sprachkenntnisse

Zu den Zulassungsvoraussetzungen für die 1. Wissenschaftliche Staatsprüfung gehören der Nachweis der Kenntnisse von zwei Fremdsprachen, und zwar Griechisch oder Latein und Englisch oder Französisch.

§ 8 Studienfachberatung

Gemäß § 10 Absatz (2) der Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge ist fachspezifisch eine Studienfachberatung „jeweils vor Beginn des Grund- und Hauptstudiums“ verbindlich; sie hat die Aufgabe, den Studierenden, die sich zuvor mit den allgemeinen Studienbedingungen, den geltenden Prüfungs- und Studienordnungen vertraut gemacht haben, bei der individuellen Studienplanung behilflich zu sein.

Die Studienfachberatungen werden durch diese Ordnung wie folgt geregelt:

Vor oder zu Beginn des Grundstudiums wird die allgemeine Studienfachberatung durch eine oder einen vom Prüfungsausschuss dazu beauftragte Mitarbeiterin oder beauftragten Mitarbeiter durchgeführt. Über die allgemeine Studienfachberatung wird ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) ausgestellt.

Vor oder zu Beginn des Hauptstudiums wird die Studienfachberatung von einem hauptamtlich tätigen Mitglied des Lehrkörpers nach Wahl der Studierenden durchgeführt. Über die Studienfachberatung wird ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) ausgestellt.

§ 9 Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium aufgenommen haben, können es wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Ordnung abschließen.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die bisher gültigen fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Philosophie der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 19/1998) treten unter Berücksichtigung von § 9 mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.